

Kleine Anfrage

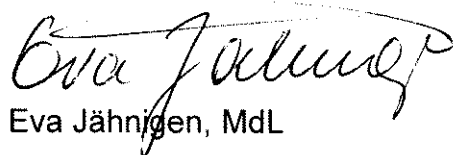
der Abgeordneten Eva Jähnigen
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Erhebung von Telekommunikationsdaten anlässlich von Demonstrationsgeschehen in Sachsen**

Fragen an die Staatsregierung:

1. Inwieweit und von welchen Behörden wurden in den Jahren 2010 und 2011 anlässlich von Demonstrationsgeschehen in Sachsen Maßnahmen nach § 100 g StPO angeordnet, also Telefonverbindungsdaten, Standortdaten erhoben und Funkzellenabfragen etc. getätigt, insbesondere am
 - a.) 16. Oktober 2011 in Leipzig
 - b.) 13. Februar 2011 in Dresden
 - c.) 5. März 2011 in Chemnitz
 - d.) 17. Juni 2011 in Dresden?
2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage und zu welchen Zwecken (Strafverfolgung, Gefahrenabwehr) wurden Anordnungen zu Ziffer 1. getroffen?
3. In welchem Umfang und aus welchen sachlichen oder rechtlichen Gründen wurden von welcher Behörde Telefonverbindungs- und Standortdaten zu Ziffer 1. ausgewertet und polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zugeordnet?

Dresden, den 22. Juni 2011


Eva Jähnigen, MdL

Eingegangen am: 22. JUNI 2011

Ausgegeben am: 22. JULI 2011

4. Inwieweit wurden die nach Ziffer 1. erhobenen Daten zwischenzeitlich gelöscht bzw. werden aus welchen Gründen in welchen polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder sonstigen Datenbanken weiter gespeichert bzw. in Ermittlungsverfahren wegen welcher Straftaten verwendet?
5. Inwieweit sind durch Maßnahmen nach Ziffer 1. Betroffene zwischenzeitlich von der Datenerhebung/-verarbeitung unterrichtet worden?

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 (0)351 564 1500

Telefax +49 (0)351 564 1509

staatsminister@

smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

1040E-LR-2235/11

Dresden,

21. Juli 2011

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Jähnigen,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 5/6191**

Thema: Erhebung von Telekommunikationsdaten anlässlich von Demonstrationsgeschehen in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Inwieweit und von welchen Behörden wurden in den Jahren 2010 und 2011 anlässlich von Demonstrationsgeschehen in Sachsen Maßnahmen nach § 100 g StPO angeordnet, also Telefonverbindungsdaten, Standortdaten erhoben und Funkzellenabfragen etc. getätigt, insbesondere am

- a.) 16. Oktober 2011 in Leipzig
- b.) 13. Februar 2011 in Dresden
- c.) 5. März 2011 in Chemnitz
- d.) 17. Juni 2011 in Dresden?

Aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Dresden – Ermittlungsrichter – vom 22. Februar 2011 (bzw. 23. Februar in leicht korrigierter Fassung) erfolgte eine rückwirkende Erhebung der Verkehrsdaten aus einer Funkzellenabfrage anlässlich des wegen des Verdachts des schweren Landfriedensbruchs im Zusammenhang mit dem Demonstrationsgeschehen am 19. Februar 2011 in Dresden gegen Unbekannt geführten Ermittlungsverfahrens.

Weitere Maßnahmen nach § 100g StPO in den Jahren 2010 und 2011 anlässlich von Demonstrationsgeschehen in Sachsen sind nicht bekannt.

Frage 2:

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage und zu welchen Zwecken (Strafverfolgung, Gefahrenabwehr) wurden Anordnungen zu Ziffer 1. getroffen?



Hausanschrift:

Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

Die Anordnung hinsichtlich des 19. Februar 2011 erfolgte gemäß § 100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 100g Abs. 2 Satz 2 StPO zum Zwecke der Strafverfolgung.

Frage 3:

In welchem Umfang und aus welchen sachlichen oder rechtlichen Gründen wurden von welcher Behörde Telefonverbindungs- und Standortdaten zu Ziffer 1. ausgewertet und polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zugeordnet?

Die Auswertung der erhobenen Daten erfolgte durch die mit den Ermittlungen in den jeweiligen Verfahren betraute Polizeibehörde.

Im Übrigen wird hinsichtlich des Umfangs sowie der Gründe für die Auswertung und Zuordnung der in dem Ermittlungsverfahren wegen schweren Landfriedensbruches erhobenen sowie der in einem anderen, nicht anlässlich des Demonstrationsgeschehens sondern wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung geführten Ermittlungsverfahren erhobenen und zu dem anlässlich des Demonstrationsgeschehens am 19. Februar 2011 wegen schweren Landfriedensbruches geführten Verfahren übermittelten Daten auf die Absätze 1 bis 6 der zusammenfassenden Antwort zu den Fragen 1 bis 5 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Henning Homann, SPD-Fraktion, Drs.-Nr.:5/6146 verwiesen.

Frage 4:

Inwieweit wurden die nach Ziffer 1. erhobenen Daten zwischenzeitlich gelöscht bzw. werden aus welchen Gründen in welchen polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder sonstigen Datenbanken weiter gespeichert bzw. in Ermittlungsverfahren wegen welcher Straftaten verwendet?

Eine Löschung der erhobenen Daten (vgl. Frage 1) ist noch nicht erfolgt, da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Die Verwendung der Daten erfolgt in den Verfahren, in denen die Daten erhoben worden sind. Zu diesem Zwecke sind sie in der entsprechenden polizeilichen Datenbank gespeichert.

Frage 5:

Inwieweit sind durch Maßnahmen nach Ziffer 1. Betroffene zwischenzeitlich von der Datenerhebung / -verarbeitung unterrichtet worden?

Eine Unterrichtung der Betroffenen erfolgte noch nicht, da dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks noch nicht möglich ist (§ 101 Abs. 5 StPO).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Martens